

SATZUNG und STATUTEN

des

SCHÜTZENVEREINS

St. "MICHAEL"

in Marbeck

Aufgestellt am 10.11.1971

Von der Generalversammlung genehmigt am 9. Januar 1972.

Für die Richtigkeit:

Johann Becker
Präsident

Johann Tekülve
Schriftführer

In der aktualisierten Fassung genehmigt von der Generalversammlung am 12. Januar 2013.

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	Seite 2
B	Gliederung	Seite 2 - 4
	a) Präsident	Seite 2
	b) Schriftführer	Seite 2
	c) Kassierer	Seite 2
	d) Sonstige Vorstandsmitglieder	Seite 3
	e) zbV Vorstandsmitglieder	Seite 3
	f) Offiziere	Seite 3
	g) Mitglieder	Seite 3 - 4
	h) Obmann	Seite 4
C	Generalversammlung	Seite 4
D	a) Schützenfest	Seite 4
	b) Vogelschießen	Seite 5
	c) Schützenkönig	Seite 5
	d) Sonstige Pflichten des Königspaares	Seite 5 - 6
	e) Standort des Festzeltes, Schießplatz, Schausteller	Seite 6
	f) Festwagen, Schmücken, Pferde	Seite 6
E	Änderungen und Ergänzungen	Seite 6

A Allgemeines

Der Schützenverein St."Michael" wurde im Jahre 1927 gegründet. Seine Hauptaufgabe besteht in der Pflege des Heimatgedankens, des Brauchtums und der Tradition. Der Verein will ferner die Verbundenheit und den Zusammenhalt der Einwohner der ehemaligen Gemeinde Marbeck (jetziger Ortsteil der Stadt Borken) nach außen hin zum Ausdruck bringen.

B Gliederung

Der Verein ist wie folgt aufgegliedert:

- 1.) Vorstand bestehend aus: Präsident, Stellvertreter des Präsidenten, Schriftführer, Kassierer und sonstige Vorstandsmitglieder. Ehrenmitglieder können von Fall zu Fall besonders ernannt werden.
- 2.) Offizierskorps bestehend aus: Oberst, Major, Hauptleute, Leutnante, Fahnenoffiziere und Adjutanten.
- 3.) Alle sonstigen Vereinsmitglieder: Schützen

a) Präsident

An der Spitze des Vereins steht der Präsident. Der Präsident wird vom Vorstand innerhalb der Generalversammlung für 5 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident hat die Aufgabe, den Verein in der Öffentlichkeit zu vertreten. Er lädt den Vorstand zu den Vorstandssitzungen ein. Er beruft einmal im Jahr eine ordentliche Generalversammlung ein. Bei besonderen Anlässen kann er eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Mit der Wahl des Präsidenten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt. Bei Verhinderung des Präsidenten nimmt er dessen Aufgaben wahr.

b) Schriftführer

Der Schriftführer wird von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt. Der Schriftführer hat den Schriftverkehr des Vereins zu erledigen. Er hat über die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen Protokoll zu führen. In die vorhandene Vereinschronik sind jedes Jahr alle besonderen Vorkommnisse, die den Verein betreffen, einzutragen.

c) Kassierer

Hinsichtlich der Wahl des Kassierers gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl des Schriftführers. Der Kassierer hat die Kassen- und Buchführung, die Aufbewahrung der Bestände, Urkunden, Akten und Bücher sowie die schriftlichen Arbeiten, die zur Durchführung der Kassengeschäfte notwendig sind, gewissenhaft und sorgfältig unter Beachtung der Bestimmungen des Vereins nach den Anordnungen des Vorstandes zu besorgen. Der Präsident, der stellvertretende Präsident, der Vorstand in seiner Gesamtheit, sowie vom Vorstand beauftragte Personen sind jederzeit ermächtigt, die Geschäfte des Kassierers zu überprüfen. Besteht über die Auszahlung eines Betrages auch nur ein geringer Zweifel, hat der Kassierer vor der Auszahlung die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Am Ende eines jeden Kalenderjahres hat der Kassierer eine Bilanz aufzustellen. Die Bilanz wird nach Prüfung durch den Vorstand (oder einiger dazu vom Vorstand ermächtigter Mitglieder) auf der Generalversammlung den anwesenden Vereinsmitgliedern vorgetragen. Auf der Generalversammlung haben die anwesenden Vereinsmitglieder darüber abzustimmen, ob dem Kassierer Entlastung erteilt werden soll oder nicht. Der Kassierer hat ferner ein Inventarverzeichnis zu führen. In diesem Verzeichnis sind alle dem Verein angehörenden Eigentumsgegenstände aufzuführen. Zu den Aufgaben des Kassierers gehört außerdem die Führung eines Mitgliederverzeichnisses. In diesem Verzeichnis sind alle Vereinsmitglieder mit Eintrittsdatum und Geburtstag zu erfassen.

d) Sonstige Vorstandsmitglieder

Außer den bereits genannten Personen (Präsident, Stellvertreter, Schriftführer. und Kassierer) gehören dem Vorstand noch weitere Vorstandsmitglieder an. Diese Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser 4 Jahre können sie sich zur Wiederwahl stellen. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der 4 Jahre aus dem Vorstand austritt, ist für die restliche Zeit ein Ersatzmann zu wählen. Die Vorstandsmitglieder haben dem Präsidenten bei der Erledigung von Vereinsangelegenheiten wirksame Unterstützung zu leisten. Für die einzelnen Aufgabengebiete können Ausschüsse gebildet werden, in denen die einzelnen Vorstandsmitglieder vom Gesamtvorstand gewählt werden. Bei der Besetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass jeder Hook mit mindestens einem Vorstandsmitglied im Vorstand vertreten ist. Der Vorstand stimmt über alle nicht auf der Tagesordnung der Generalversammlung stehenden Angelegenheiten des Vereins ab und erledigt sie in eigener Zuständigkeit. Ein Antrag, über den im Vorstand abgestimmt wird, gilt als angenommen, wenn sich die Mehrzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder dafür ausgesprochen hat, ferner bei Stimmgleichheit.

e) zbV Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben, für die gewisse Fachkenntnisse erforderlich sind, Spezialisten als sogenannte zbV - Mitglieder in den Vorstand zu wählen. Diese zbV - Mitglieder nehmen an allen Vorstandssitzungen teil und haben volles Stimmrecht. Die zbV - Mitglieder werden vom Vorstand für unbefristete Zeit gewählt. Sie können nur ausscheiden, wenn sie zurücktreten, oder wenn sie vom Vorstand abgewählt werden.

Präsident, Stellvertreter, Schriftführer, Kassierer und zbV - Mitglieder gehören nach einem evtl. Rücktritt oder nach einer Abwahl weiter dem Vorstand an, wenn sie vor ihrer Wahl für die genannten Posten bereits Vorstandsmitglieder waren, und die Zeit von 4 Jahren, für die sie von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt worden sind, noch nicht um ist. Im anderen Fall sind sie keine Vorstandsmitglieder mehr. Sie können sich zur Wiederwahl stellen.

Diese Regelung gilt auch für Offiziere.

f) Offiziere

Die Offiziere (Oberst, Major, Hauptleute, Leutnante, Adjutanten) werden von der Generalversammlung für unbefristete Zeit gewählt. Die Offiziere mit Ausnahme der Fahnenoffiziere und Adjutanten gehören dem Vorstand an. Sie werden zu allen Vorstandssitzungen eingeladen und sind im Vorstand voll stimmberechtigt. Falls es vom Vorstand beschlossen wird, können auch die Fahnenoffiziere und Adjutanten zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Sie sind jedoch nur in Angelegenheiten, die sie betreffen stimmberechtigt. Die Offiziere sind für den reibungslosen Ablauf des Schützenfestes (Umzüge, Kriegerehrung, Gottesdienst, Parade etc.) verantwortlich. Die zur Ausrüstung der Offiziere gehörenden Gegenstände wie grüner Uniformrock mit Schulterstücken oder Epauletten und entsprechenden Rangabzeichen und Effekten, lange silberne oder goldene Fangschnur mit zwei passenden Metallstiften, Feldbinde mit Schloss und zwei Schärpenquasten, Hemden, Hosen, Schützenbinder, Schützenhut mit entsprechendem Seitenbusch oder Zweispitz mit Federbusch, Handschuhe sowie Reiter- oder Löwenkopfsäbel mit entsprechendem Portepe und dazugehörigem Tragriemen werden vom Verein kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins. Die Offiziere haben sie sorgfältig zu pflegen und zu behandeln. Falls die Gegenstände mißbräuchlich benutzt werden, oder durch grobes Verschulden eines Offiziers beschädigt werden oder in Verlust geraten, kann der Verein von dem Schuldigen Schadenersatz verlangen.

g) Mitglieder

Jeder im Ortsteil Marbeck der Stadt Borken wohnende männliche Bürger kann dem Schützenverein als Mitglied beitreten. Mitglieder des Schützenvereins, die aus dem Ortsteil Marbeck wegziehen, können auf Wunsch weiterhin Mitglied des Vereins bleiben. Sie sind jedoch nicht berechtigt, den Vogel abzuschießen. Ferner können sie auch nicht Vorstandsmitglied oder Offizier werden. Das Mindesteintrittsalter beträgt 16 Jahre. Zu Beginn eines jeden Jahres ist von jedem Mitglied ein Mit-

gliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrags wird von der Generalversammlung bestimmt. Falls ein Mitglied seinen jährlichen Beitrag nicht bezahlt, ist es automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann erst nach Ablauf von 2 Jahren dem Verein wieder beitreten. Mitglieder über **70** Jahre und Schwerbeschädigte brauchen keinen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Bereits befreite Mitglieder werden nachträglich nicht neu zu Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Auch wenn ein Mitglied wegen eines Trauerfalles oder aus sonstigen Gründen nicht am Schützenfest teilnimmt, muss trotzdem der Beitrag bezahlt werden. Jedes Vereinsmitglied kann auf dem Schützenfest das Festzelt mit dem Vereinsabzeichen frei betreten. Die Vereinsabzeichen werden den Mitgliedern vom Kassierer oder in dessen Auftrag von dem für jeden Hook vorhandenen Obmann ausgehändigt. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Anweisungen der Offiziere und Vorstandsmitglieder Folge zu leisten, soweit diese Anordnungen auf die Satzungen und Statuten des Vereins beruhen. Grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins können zum Ausstoß aus dem Verein führen. Die Mitglieder sind verpflichtet, soweit es ihnen möglich ist, an den Veranstaltungen des Vereins wie Gedenkfeiern, Umzüge, Paraden usw. teilzunehmen. Bewohner der Nachbarschaften Bahnhofstraße, Kühl und Frankenhoffshook, soweit sie nicht in Marbeck wohnen, können Mitglieder des Schützenvereins St. Michael werden oder bleiben, jedoch mit der Einschränkung, dass sie nicht berechtigt sind, den Vogel abzuschießen und keinen Posten bekleiden können.

h) Obmann

Zur Entlastung des Kassierers wird für jeden Hook ein Obmann geweiht, der für die Kassierung der Mitgliedsbeiträge und für die Verteilung der Vereinsabzeichen in seinem Hook verantwortlich ist. Der Obmann erhält vom Kassierer eine Mitgliedskartei, in der die Vereinsmitglieder seines Hooks aufgeführt sind. In diese Kartei wird die Beitragszahlung eines jeden Mitglieds vermerkt. Der Kassierer rechnet mit jedem einzelnen Obmann ab.

C Generalversammlung

Am 2. Samstag im Januar eines jeden Jahres wird vom Präsidenten die ordentliche Generalversammlung einberufen. Der Präsident eröffnet die Versammlung und gibt einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr. Anschließend wird vom Kassierer der jährliche Kassenbericht vorgetragen. Nach dem Kassenbericht wird in der Generalversammlung abgestimmt, ob dem Kassierer Entlastung erteilt wird oder nicht. Auf der Generalversammlung werden die Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme des Präsidenten, des Stellvertreters und der zbV-Mitglieder), ferner die Offiziere und andere Mitglieder für besondere Aufgaben von den anwesenden Vereinsmitgliedern gewählt bzw. abgewählt. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Wahl für einen Posten oder eine Funktion für mindestens 1 Jahr anzunehmen. Der Gewählte kann auf der nächsten Generalversammlung diesen Posten ohne Begründung niederlegen und eine Wiederwahl ohne Grund ablehnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, zu den einzelnen zur Diskussion stehenden Punkten Stellung zu nehmen oder selbst einen Antrag einzubringen. Über alle Anträge und sonstigen Angelegenheiten wird ein Beschluss gefasst. Ein Antrag über den abgestimmt wird gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmt, ferner bei Stimmengleichheit. Im anderen Falle ist der Antrag abgelehnt. Ob in geheimer Wahl oder öffentlich abgestimmt wird, ist von Fall zu Fall besonders zu beschließen. Der Präsident kann bei besonders wichtigen Angelegenheiten oder in besonderen Fällen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

D Schützenfest

a) Der Schützenverein feiert einmal jährlich sein traditionelles Schützenfest.

Der Zeitpunkt und der Ablauf des Festes wird auf der Generalversammlung beschlossen. Alle anderen mit dem Schützenfest zusammenhängenden Fragen wie Vertrag mit dem Festwirt, Eintrittspreise usw. regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit.

b) Vogelschießen

Am Schützenfestmontag wird zur Ermittlung des neuen Schützenkönigs das Vogelschießen durchgeführt. Beginn morgens ca. 10 Uhr. Die Königswürde können nur Vereinsmitglieder erringen, die im Ortsteil Marbeck wohnen, mindestens 18 Jahre alt sind und mindestens 3 Jahre Mitglied des Schützenvereins sind. Ein Schützenkönig darf erst nach Ablauf von **15** Jahren wieder den Vogel abschießen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung sind 50 Liter Freibier als Strafe von dem Schuldigen zu geben. Der Vorstand ist berechtigt, wegen besonderer Gründe (Geisteskrankheit, Schädigung des Vereinsansehens, Volltrunkenheit, Verstöße gegen die Vereinsordnung) Bewerber um die Königswürde vom Vogelschießen auszuschließen. Ein solcher Beschluss hat nur Gültigkeit, wenn er von der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst worden ist. Sind mehrere Bewerber um die Königswürde vorhanden, so wird den einzelnen Bewerbern jeweils nur ein Schuss bewilligt. Die das Vogelschießen betreffenden Bestimmungen werden den Anwesenden vor dem Vogelschießen bekanntgegeben. Die Anordnungen der Offiziere und des Vorstandes sind beim Vogelschießen unbedingt zu befolgen. Verstöße hiergegen können zum Vereinsausstoß führen. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abschuss des Zepters, des Apfels oder der Krone eine Strafe von € 50,00 zu zahlen.

c) Schützenkönig

Schützenkönig ist derjenige Schütze, der den letzten Rest des Vogels von der Vogelstange abschießt. Das Amt des Schützenkönigs kann nur in ganz besonderen Fällen an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Entscheidung hierüber ist dem Vorstand überlassen. Der König ist während seiner Amtszeit Repräsentant des Vereins und hat sich bei der Ausübung seiner Amtspflichten entsprechend zu verhalten. Die Wahl der Königin und des Throngefolges ist dem König überlassen. Neben dem König müssen zwei weitere Mitglieder der Throngemeinschaft in Marbeck wohnen. Für alle Unkosten, die dem König während seiner Amtszeit entstehen, ist er allein verantwortlich. Der König erhält vom Verein als Zuschuss für seine Unkosten einen Betrag von zur Zeit € 500,00 jährlich. Außerdem übernimmt der Schützenverein die Kosten für die Gäste des Schützenvereines St. Michael Marbeck auf dem Thron am Schützenfestsonntag bis zum Beginn des abendlichen Thronballes. Der König ist zwei Jahre Vorstandsmitglied. Der König hat an der Königskette eine silberne oder versilberte Plakette mit dem Namen des Königspaares und der Jahreszahl seines Königsschusses anbringen zu lassen. Er hat ferner im nächsten Jahr auf seine Kosten einen neuen Vogel zu besorgen. Das Königspaar wird in einer Entfernung von höchstens zwei Kilometer vom Festzelt aus gerechnet von den Schützen abgeholt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

d) sonstige Pflichten des Königspaares

1. Tag

Das Königspaar und das Throngefolge werden nach der Königsproklamation und angemessener Vorbereitungszeit zum Festzelt abgeholt. Hierzu muss sich das Throngefolge beim König oder der Königin einfinden. Offiziere und Vorstand sind nach jedem Einzug in das Festzelt vorübergehend am Thron eingeladen. Im Laufe des Abends findet ein Königstanz statt den die Offiziere im Zusammenwirken mit der Musik vorbereiten.

2. Tag

Königspaar und Throngefolge nehmen am Hochamt für die Mitglieder des Schützenvereins teil. Sie werden gegen 8.00 Uhr abgeholt. Nachmittags erfolgt das Abholen gegen 14.30 Uhr. an den vom Verein bestimmten Stellen. Beim Abholen bietet der König den Schützen entsprechende Getränke an. Offiziere und Vorstand sind nach jedem Einzug in das Festzelt vorübergehend am Thron eingeladen. Zum Abendessen wird das gesamte Throngefolge vom Königspaar eingeladen. Das Einladen weiterer Gäste ist im Ermessen des Königs gestellt.

3. Tag

König und Königin werden gegen 8.00 Uhr durch Böllern geweckt. Beim Vogelschießen hat das Königspaar anwesend zu sein. Die Übergabe der Königswürde an den neuen König erfolgt in der Proklamation nach dem Königsschuss. Nach der Übergabe marschiert das ehemalige Königspaar mit in das Festzelt.

- e) Standort des Festzeltes, Schießplatz, Schausteller
Die Lage des Festplatzes, des Schießplatzes, die Verhandlungen mit Schaustellern und evtl. in diesen Fragen abzuschließende Verträge sind Angelegenheiten des Vorstandes. Der Vorstand ist ermächtigt, in diesen Fragen in eigener Zuständigkeit zu verhandeln und zu beschließen.
- f) Festwagen für die Umzüge, Schmücken des Festzeltes, Pferde
Für die Umzüge werden vereinseigene Festwagen benutzt. Für die Instandhaltung, Überwachung, Ausleihung etc. ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen. Für das Schmücken des Festzeltes sind die Marbecker Nachbarschaften verantwortlich. Zum Schmücken des Festzeltes erhalten die Beteiligten vom Festwirt oder vom Verein Getränke.

E Änderungen und Ergänzungen

- 1.) Die Generalversammlung am 5.1.1972 beschließt, den Mitgliedsbeitrag auf 5 DM, mit Damenfreikarte auf 10 DM festzusetzen.
- 2.) In der Vorstandssitzung am 28.4.1972 wird beschlossen, den Zuschuß des Vereins an den jeweiligen König auf insgesamt 800 DM zu erhöhen. (Pro Festtag 400 DM)
- 3.) In der Vorstandssitzung am 19.4.74 wird beschlossen, das Throngeld auf 500 DM zu erhöhen.
- 4.) Änderung zu Abschnitt B Absatz g Generalversammlung am 11.1.75
Bewohner der Nachbarschaften Bahnhofstraße, Kühl und Frankenhofshook können mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder des Schützenvereins St. Michael werden oder bleiben.
- 5.) Die Generalversammlung vom 10.1.1976 beschließt folgende Änderungen.
 - a) zu Abschnitt D c der Satzung
Die Saalmiete für die Schützenfestnachfeier bezahlt der Schützenverein.
 - b) zu Abschnitt B d der Satzung
Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der 4 Jahre aus dem Vorstand austritt, ist für die restliche Zeit ein Ersatzmann zu wählen.
 - c) zu Abschnitt B g der Satzung
Bewohner der Nachbarschaften Bahnhofstraße, Kühl und Frankenhoffshook, soweit sie nicht in Marbeck wohnen, können Mitglieder des Schützenvereins St. Michael werden oder bleiben, jedoch mit der Einschränkung, daß sie nicht berechtigt sind, den Vogel abzuschießen und keinen Posten bekleiden können.
- 6.) Die Generalversammlung vom 7.1.1978 beschließt folgende Änderungen:
 - a) Zu Abschnitt D b der Satzung
Pflichtschuß ist nur noch auszuführen vom Präsidenten, Pastor und König
 - b) Jedes Vorstandsmitglied außer die unter a) genannten hat bei Abschluß des Zepters, des Apfels oder der Krone eine Strafe von 100,0 DM zu zahlen.
- 7.) 20.4.1979
Der König hat beim Abholen der Schützen eine Flasche Pils anzubieten. Das Throngeld wird von 1000,- DM auf 1300,- DM pro Jahr erhöht.

- 8.) Generalversammlung 10.1.1981
In Zukunft kann jedes Mitglied das 18 Jahre alt ist und mindestens 3 Jahre Mitgliedschaft nachweisen kann, den Vogel abschießen. In jedem Jahr können Verheiratete wie auch Junggesellen die Königswürde erringen. Der abwechselnde Turnus ist abgeschafft. Am 3. Samstag nach dem Schützenfest findet die Schützenfestnachfeier statt.
- 9.) Vorstandsversammlung 19.4.82
Anhebung des Throngeldes von 1300,- DM auf 1500,- DM pro Jahr
- 10.) Vorstandsversammlung 15.6.83
Für das Schmücken der Kutschwagen erhält der jeweilige Hook einen Festbetrag von 120,- DM.
- 11.) Vorstandsversammlung 27.04.1987
Anhebung des Throngeldes von 1.500,00 DM auf 1.700,00 DM pro Jahr
- 12.) Vorstandsversammlung 29.04.1991
Für das Schmücken der Kutschwagen erhält der jeweilige Hook einen Festbetrag von 150,00 DM.
- 13.) Vorstandsversammlung 06.06.1995
Anhebung des Throngeldes von DM 1.700,00 auf DM 2.000,00 pro Jahr
- 14.) Generalversammlung des Schützenvereines St. Michael Marbeck, Samstag, 10.01.1998
Anlage zum Tagesordnungspunkt 7
Der Schützenvereines St. Michael Marbeck verfügt durch eigene Initiative über einen Festplatz und ein Vogelstangengelände an den Straßen „Zum Waldfriedhof“ und „Zum Haselhof“ in Marbeck. Der Verein ist zwar nicht Grundstückseigentümer, er hat allerdings sämtliche Einrichtungen und Versorgungsleitungen dieser Gelände in eigener Verantwortung und aus eigenen Mitteln erstellt. Die Nutzung dieser Plätze und insbesondere auch die Inanspruchnahme der Versorgungsanlagen kann somit nur mit Zustimmung des Schützenvereines St. Michael Marbeck geschehen. Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, daß die Interessen der umliegenden Nachbarn zu berücksichtigen sind und die Nutzung nicht zu Schäden an den Einrichtungen führt. Eine Entscheidung über die Nutzung trifft die Vorstandsversammlung als Gremium des Schützenvereines St. Michael Marbeck mit einfacher Mehrheit. Sie kann ein Nutzungsentgelt festlegen, einen Ausgleich für Wasser- und Stromverbrauch sowie den Abschluß geeigneter Versicherungen verlangen. Nutzungsanträge sind rechtzeitig an die Vorstandsversammlung des Schützenvereines St. Michael Marbeck zu richten. Mit jedem Nutzungsantrag ist ein Verantwortlicher zu benennen, der für eventuell entstandene Schäden aufzukommen hat. Die Vorstandsversammlung kann folgenden Interessenten die Nutzung gestatten: Marbecker Vereinen, Einwohnern Marbecks sowie auswärtigen Interessenten, die eine Nutzung für Familienveranstaltungen sowie Veranstaltungen im Freundeskreis erbitten. Hierbei darf kein Eintritt genommen werden. Entgeltlicher Ausschank ist unzulässig. Nicht möglich ist die Vergabe des Platzes an auswärtige Interessenten die Eintritte erheben und/oder entgeltlichen Ausschank betreiben möchten. Oberster Grundsatz bei der Vergabe der Anlagen muß es sein, den geregelten Ablauf unseres eigenen Schützenfestes nicht zu gefährden und in einem guten Einvernehmen mit den Nachbarn der Anlagen zu bleiben.
- 15.) Generalversammlung vom 08.01.2000
Das Throngeld in Höhe von bislang DM 1.000,00 für den Schützenfestsonntag entfällt. Dafür übernimmt der Schützenverein als Festzuschuß die Kosten für die Gäste des Schützenvereines

St. Michael Marbeck auf dem Thron am Schützenfestsonntag bis zum Beginn des abendlichen Thronballes. Das Throngeld am Schützenfestmontag in Höhe von DM 1.000,00 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 16.) Generalversammlung des Schützenvereines St. Michael Marbeck, Samstag, den 10.01.2004
Anlage zur Tagesordnung
Der Schützenvereines St. Michael Marbeck erwarb Anfang der 50er Jahre einen Landauer aus dem Raum Legden / Osterwick. Mit der Präsentation der Throngemeinschaften in einer Kutsche knüpfte er damit an eine Tradition aus der Gründerzeit des Vereines an. Anlässlich des 75-jährigen Vereinsjubiläums 2002 wurde der Zustand des Fahrzeuges eingehend überprüft. Begutachtungen von Fachleuten ergaben, daß ein erheblicher Renovierungsbedarf (Polster, Lackierung, Lederverdeck, Bremsen, Federung) vorlag. Der Vorstand des Schützenvereines verpflichtete daraufhin eine polnische Spezialwerkstatt mit hervorragenden Referenzen. Im März 2002 wurde uns die Kutsche umfassend und fachgerecht restauriert wieder übergeben. Nachforschungen des Restaurateurs ergaben, daß der Landauer ca. 100 Jahre alt ist und ursprünglich bei einer Firma Mindermann in Offenbach gebaut wurde. Die nicht unerheblichen Kosten für die Renovierung wurden zum größten Teil aus Rücklagen unseres Schützenvereines beglichen. Im jetzigen Zustand stellt der Landauer ein Zeitzeugnis für die Geschichte des Vereines und ein lebendiges Erinnerungsstück für unsere Throngemeinschaften dar. Für den weiteren Erhalt der Kutsche ist ein regelmäßiger und pfleglicher Gebrauch unabdingbar. Neben der Nutzung anlässlich unseres Schützenfestes soll auch den Vereinsmitgliedern des Schützenvereines St. Michael Marbeck das Entleihen der Kutsche ermöglicht werden. Hierzu wird festgehalten: Vereinsmitglieder des Schützenvereines St. Michael Marbeck haben die Möglichkeit die vereinseigene Kutsche für unentgeltliche Zwecke zu leihen. Der Entleiher hat für einen fachgerechten Transport, für qualifizierte Kutscher mit bestandener Fahrerprüfung und geeignete Pferde sowie für den Ausgleich eventuell entstehender Schäden zu sorgen. Je Ausleihe wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von € 50,00 festgesetzt. Eine Entscheidung über weitergehende Nutzungswünsche trifft die Vorstandsversammlung als Gremium des Schützenvereines St. Michael Marbeck mit einfacher Mehrheit.
- 17.) Vorstandsversammlung vom 26.02.2009
Für Schützenfestsonntag und für Schützenfestmontag wird ein Throngeld in Höhe von jeweils Euro 500,00 festgesetzt. Außerdem übernimmt der Schützenverein die Kosten für die Gäste des Schützenvereines St. Michael Marbeck auf dem Thron am Schützenfestsonntag bis zum Beginn des abendlichen Thronballes.
- 18.) Generalversammlung vom 13.01.2018
Für Schützenfestsonntag und für Schützenfestmontag wird ein Throngeld in Höhe von jeweils Euro 600,00 festgesetzt.
- 19.) Generalversammlung vom 13.01.2018
Richtlinien für das Vogelschießen:
Jeder im Ortsteil Marbeck der Stadt Borken wohnende männliche Bürger kann dem Schützenverein als Mitglied beitreten und bei einem Mindestalter von 18 Jahren und mindestens dreijähriger Mitgliedschaft im Schützenverein Schützenkönig werden. Ein Schützenkönig darf erst nach Ablauf von 15 Jahren wieder den Vogel abschießen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung sind 50 Liter Freibier zu geben. Sind mehrere Bewerber um die Königswürde vorhanden, so wird den einzelnen Bewerbern jeweils nur ein Schuss bewilligt. Die das Vogelschießen betreffenden Bestimmungen werden den Anwesenden vor dem Vogelschießen bekanntgegeben. Die Anordnungen der Offiziere und des Vorstandes sind beim Vogelschießen unbedingt zu befolgen. Jedes Vorstandsmitglied hat bei Abschuss des Zepters, des Apfels oder der Krone eine Strafe von € 50,00 zu zahlen. Schützenkönig ist derjenige Schütze, der den letzten Rest des Vogels von der Vogelstange abschießt. Die Wahl der Königin und des

Thronfolge ist dem König überlassen. Neben dem König müssen zwei weitere Mitglieder der Throngemeinschaft in Marbeck wohnen.